

Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der Sportanlagen des Werner-Heisenberg-Gymnasiums (WHG-Benutzungssatzung)

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund der am 04.03.2023 abgeschlossenen „Zweckvereinbarung über die Überlassung von Flächen des Zweckverbandes Staatliche Gymnasium in Garching b. München an Dritte“ folgende Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung differenzierter geschlechtlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 – Allgemeines

Die unter § 5 der Benutzungssatzung aufgeführten Räumlichkeiten sind Eigentum des Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München (nachfolgend „Zweckverband“ genannt). Sie dienen vorrangig dem Schulsport und darüber hinaus dem Sportbetrieb von Vereinen, Verbänden, Gruppen und Privatpersonen. Im Rahmen einer Zweckvereinbarung hat der Zweckverband der Stadt Garching die Befugnis übertragen, eine Satzung über die Benutzung der unter § 5 der Benutzungssatzung aufgeführten Räumlichkeiten zu erlassen, diese zu vergeben, die Einhaltung der Satzungen zu überwachen, im Falle von Zuwiderhandlungen Sanktionen festzusetzen, Gebühren für die Benutzung zu erheben und die Gebühren wie auch etwaige Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

§ 2 – Anwendungsbereich

- (1) Für die Nutzung der Hallen und Nebenräume gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen der Stadt und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer beim Übungsbetrieb oder bei Sportveranstaltungen die Hallen und Nebenräume betreten.

§ 3 – Hausrecht

- (1) Die Sporthallen werden von der Stadt verwaltet. Das Hausrecht der Stadt wird grundsätzlich vom Ersten Bürgermeister ausgeübt. Der Erste Bürgermeister kann das Hausrecht auf einen Hausmeister der Hallen und im Bedarfsfalle auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen. Diesen Personenkreis ist der Zutritt bei Veranstaltungen zu gewähren. Dies gilt gleichermaßen für den Schulleiter bei schulischen Sportveranstaltungen.
- (2) Die laufende Besichtigung ist Sache der Hausmeister bzw. der von der Stadt beauftragten Personen. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern. Verstöße gegen die Benutzungssatzung hat der jeweilige Hausmeister dem betreffenden Übungsleiter zu melden, welcher verpflichtet ist, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

- (3) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 – Benutzerkreis

Die Hallen und Nebenräume können von folgenden Gruppen benutzt werden, soweit sie seitens der Stadt nicht für andere Zwecke benötigt werden:

- Garchinger Schulen und Schulen des Zweckverbands für den regulären Sportunterricht sowie sonstige Sportveranstaltungen.
- Garchinger Vereinen und Institutionen zur sportlichen Betätigung und für Sportveranstaltungen.
- sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung und Sportveranstaltungen.

§ 5 – Belegung

- (1) Folgende Nutzungseinheiten können vom Benutzerkreis nach § 4 dieser Benutzungssatzung stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum zum Übungsbetrieb gebucht werden:

- Dreifachhalle – auch in Drittelabschnitten (Bauteil B)
- Einfachhalle (Bauteil C)
- Krafraum

Für sportliche Veranstaltungen kann stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum folgende Nutzungseinheiten gebucht werden:

- Dreifachhalle – auch in Drittelabschnitten (Bauteil B)
- Einfachhalle (Bauteil C)
- Mensa
- Saint-Exupery-Forum
- Tischtennisraum

Die Vergabe erfolgt durch die Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

- (2) Bei der jeweiligen Belegung ist die Nutzung der Umkleideräume sowie der Sanitäreinrichtungen miteingeschlossen.
- (3) Im Übungsbetrieb müssen sich die jeweiligen Nutzer (ausgenommen Schulen) in das ausgelegte Hallenbuch (Bauteil B: Geräteraum der Turnhalle 2; Bauteil C: Linke Tür des Geräteraums) unter Angabe des Nutzungstages, der Nutzungsdauer und der Teilnehmerzahl eintragen. Die aufsichtsführenden Personen und die verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Hallenbenutzung entstanden sind, in das Hallenbuch einzutragen, umgehend dem Hausmeister oder der Stadt mitzuteilen, sowie bei der Ermittlung des Schadensverursachers mitzuwirken. Die ordnungsgemäße Führung des Hallenbuches ist vom Hausmeister zu überwachen.

- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten kann durch die Stadt jederzeit widerrufen werden, wenn diese im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen diese Benutzungs-satzung vorliegt.
- (5) Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nicht ge-stattet. Begründete Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Die Belegung darf nur unter Beachtung, der zum Belegungszeitraum geltenden und einschlägigen, gesundheits- und hygienerechtlichen Bestimmungen und Vorschriften (Infektionsschutzgesetz, etc.) stattfinden. Eine Belehrung und Information seitens der Stadt über die jeweils geltende Fas-sung und Änderungen hierzu findet nicht statt, der Nutzer informiert sich eigenständig und ist ver-pflichtet, sämtliche Vorschriften im Rahmen seiner Belegungszeit zu beachten und einzuhalten.

§ 6 – Belegungszeiten

- (1) Die Hallen und Nebenräume werden im Rahmen des jeweils geltenden Belegungsplan den Nutzern Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnah-mefällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen zulassen. In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Der Trai-ningsbetrieb und die Sportveranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (2) Sollte die Schule außerhalb der ihr im Belegungsplan vorgesehenen Zeit die Räumlichkeiten für schulische Veranstaltungen beanspruchen, ist die Nutzung spätestens zwei Wochen vorher bei der Stadt anzumelden. Begründete Ausnahmefälle, in denen die Frist nicht eingehalten werden kann, sind stadtseitig entsprechend zuzulassen.
- (3) Die Räumlichkeiten sind auch während der Schulferien und den Feiertagen geöffnet. An den stillen Feiertagen Karfreitag und Buß- und Betttag sind die Räumlichkeiten geschlossen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Feiertagsgesetz).
- (4) Einem Antrag auf Benutzung der Räumlichkeiten während der Ferienzeit bedarf es nicht.

§ 7 – Belegungszeiten Übungsbetrieb

- (1) Der Übungsbetrieb wird in eine Sommernutzung (01. April – 30. September) und eine Winternut-zung (01. Oktober – 31. März) unterteilt. Die Belegung erfolgt durch die Stadt und ist bindend für das jeweilige Halbjahr. Sie erfolgt in Abstimmung mit allen Nutzern. Die abgestimmten Belegungs-zeiten werden von der Stadt durch Nutzungsgenehmigung bestätigt.
- (2) Voraussetzung für eine Nutzungszeit im Übungsbetrieb ist eine durchschnittliche Teilnahme von mindestens 8 Übenden. Ausnahmen sind von der Sportart abhängig und von der Stadt zu geneh-migen.

- (3) Bei der Vergabe der Hallenzeiten haben Hallensportarten mit Punktspielbetrieb (z. B. Handball, Volleyball, Basketball) Vorrang vor sonstigen Hallensportarten und diese wiederum Vorrang vor Freiluftsportarten (z. B. Fußball, Baseball). Kinder und Jugendliche genießen Vorrang gegenüber den Erwachsenen.
- (4) Für den Punktspielbetrieb legen die betreffenden Vereine bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Spiel der Stadt eine Saison- oder Halbsaisonbelegung (Vor-/Rückrunde) vor, die dann von der Stadt genehmigt wird. Sind davon mehrere Abteilungen eines Vereines betroffen, ist diese Planung vorher vereinsintern abzustimmen.
- (5) Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber der Stadt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und über die Anzahl ihrer aktiven Sportler/innen zu erteilen, sofern die Stadt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.
- (6) Nicht mehr genutzte Belegungszeiten sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 8 – Belegungszeiten Veranstaltungen

- (1) Die Hallen können nach Eignung den Vereinen und Institutionen zur Durchführung von Sportveranstaltungen überlassen werden. Der regelmäßige Schul- und Vereinssport darf jedoch dadurch keine Einschränkungen erfahren.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die Stadt. Der Nutzer hat die Nutzungszeit mit einem Antragsformular zu beantragen. Die Stadt wird die Nutzung, wenn möglich und ggf. unter Anordnung zusätzlicher Auflagen genehmigen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Benutzungssatzung an den jeweiligen für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Leiter weiterzugeben und deren Einhaltung zu überprüfen.
- (3) Bei Veranstaltungen ab 200 Personen ist ein Veranstaltungsleiter gem. Art. 38 VStättV zu benennen.
- (4) Anträge auf Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen sind rechtzeitig, grundsätzlich jedoch spätestens bis vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt einzureichen. Der Antrag auf Nutzung von Sportstätten ist unter www.garching.de abrufbar.
- (5) Die Veranstaltung kann bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich abgesagt werden. Sollten mehrere Tage gebucht werden, so ist der erste Veranstaltungstag für die Fristsetzung maßgebend. Bei Verstößen gegen die aus der Benutzungssatzung resultierenden Pflichten kann die Nutzungsgenehmigung umgehend aufgehoben werden.

- (6) Sofern eine kurzfristig angesetzte Veranstaltung von Schule oder der Stadt die Wahrnehmung des vereinbarten Termins nicht möglich macht, ist dem Nutzer ein zeitnaher Ersatztermin anzubieten. Sollte kein geeigneter Ersatztermin gefunden werden, werden dem Nutzer die gezahlten Gebühren erstattet. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat der Nutzer nicht.

§ 9 – Gebühren

Für die Nutzung der Sporthallen und Nebenräume werden Gebühren gemäß der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Für die Erhebung der Benutzungsgebühr ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Nutzung nicht erfolgt; es sei denn der Nutzer hat die Veranstaltung rechtzeitig gemäß § 8 Abs. 5 schriftlich abgesagt.

§ 10 – Schutz der Außenanlagen

- (1) Die vorhandenen Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Eine Verunreinigung der Außenanlagen ist zu unterlassen.
- (2) Fahrzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Schulparkplätzen so abzustellen, dass ein Wegfahren jederzeit möglich ist. Das Parken auf dem Schulgelände ist während der Nutzung verboten. Zum Zweck des Be- und Entladens kann jedoch das Schulgelände kurzzeitig befahren werden; ein längeres Parken in diesem Zusammenhang ist jedoch ausdrücklich untersagt.
- (3) Die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet sein.
- (4) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen so abzustellen, so dass niemand behindert wird.

§ 11 – Verhalten

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das gilt auch für die Besucher von Übungsstunden und Sportveranstaltungen.
- (2) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer von Übungsstunden und Sportveranstaltungen die Räumlichkeiten betreten, sowie für das Einhalten dieser Benutzungssatzung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen ausdrücklich verboten.

- (4) Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist sowohl im Trainingsbetrieb als auch bei Veranstaltungen nur auf der Galerie und in den Umkleideräumen der Dreifachhalle gestattet. In den Sporthallen selbst wird dies ausdrücklich untersagt. Dies gilt sowohl für die Nutzer als auch die Zuschauer.
- (5) Ein Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist nur auf der Galerie der Dreifachhalle gestattet. Hierbei ist zu beachten, dass die Fluchtwege/Notausgänge nicht durch Tische, Bänke o.ä. zugestellt werden.
- (6) Das Mitnehmen von Glasflaschen in die Hallen sowie in alle sonstigen Räume ist untersagt. Bei Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass der entstandene Müll ordnungsgemäß auf Kosten des Veranstalters entsorgt wird.
- (7) Das Waschen von Schuhen und Kleidung ist in den Nebenräumen, insbesondere im Duschbereich nicht erlaubt.
- (8) Das Aufbewahren von Fahrrädern, Mopeds u. ä. oder Deponieren von privaten Gegenständen ist im gesamten Hallenbereich untersagt.
- (9) Tiere dürfen in die Hallen und Nebenräume nicht mitgebracht werden.
- (10) Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge und die Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (11) Die vorhandenen Notausgänge dürfen nur bei gegebenen Anlässen benutzt werden. Insbesondere ist das Unterkeilen und Einlegen von Gegenständen in der Eingangstür, den Brandschutztüren sowie den Notausgängen untersagt.

§ 12 – Schließdienst

- (1) Das Öffnen und Schließen der Hallen und Nebenräume erfolgt durch den Hausmeister oder einer von der Stadt beauftragten Person.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Hallen und Nebenräume kann auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden. Zu diesem Zweck werden dem Nutzer erforderliche Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt. Hierfür hat der Nutzer gegenüber der Stadt, die zur Abholung und Besitz des Schlüssels befugten Personen zu benennen. Weder die benannten Personen noch der Nutzer sind befugt, die Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist der Stadt sofort schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, die sich aus dem Verlust der Hallenschlüssel, aus der unerlaubten Weitergabe etc. ergeben, haftet die Person, an welche die Schlüssel gem. Schlüsselprotokoll ausgehändigt wurde. Unabhängig hiervon haftet der Nutzer, welchem die im Schlüsselprotokoll genannte Person zur Zeit des Verlustes angehörte. Nach Ausscheiden der im Schlüsselprotokoll genannten Person, sind die ausgehändigten Hallenschlüssel unaufgefordert und unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Folgt nach der Nutzung nicht unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist das Gebäude vom letzten Nutzer zu verschließen.

§ 13 – Betrieb

- (1) Die Nutzer übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Geräte.
- (2) Sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen jeglicher Art hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige, verantwortliche Person während der gesamten Dauer der Nutzung anwesend und erreichbar zu sein. Der Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Person sowie ein Stellvertreter sind der Stadt namentlich zu benennen. Sie ist für den reibungslosen Ablauf, die Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Sie hat sicherzustellen, dass sich die Nutzung auf die in der Benutzungssatzung festgesetzten Zwecke beschränkt. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sich vor Beginn des Trainingsbetriebs/der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, Notausgänge und Sammelplätze zu informieren.
- (3) Ohne die Anwesenheit der verantwortlichen Person ist das Betreten der Hallen nicht gestattet. Die verantwortliche Person hat den überlassenen Vertragsgegenstand als Erster zu betreten und ihn als Letzter zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand (aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen) überzeugt hat.
- (4) Dem Vertreter der Stadt und den Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.
- (5) Der Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte sowie sonstiger Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte bzw. sonstige Einrichtungen sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend den Hausmeistern oder sonstigen Beauftragten der Stadt anzuzeigen und im Hallenbuch zu vermerken.
- (6) Die vorhandenen Turn- und Sportgeräte des Zweckverbands dürfen genutzt werden, sofern sie frei zugänglich und nicht verschlossen sind.
- (7) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur dann in den Gebäuden untergebracht werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Darüber entscheidet die Stadt nach Abstimmung mit der Schule. Für die in die Gebäude gelagerten Vereinsgeräte übernimmt die Stadt weder bei der Zerstörung durch höhere Gewalt, noch bei Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl, die Haftung. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann ausnahmsweise die Zustimmung im Einzelfall für die Dauer der Benutzungszeit von den Hausmeistern erteilt werden.

- (8) Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrer, Übungsleiter oder verantwortlicher Person aufgestellt und benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Bodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit wieder an die mittels Geräteraumfotos (linke und rechte Seitenwand) gekennzeichneten Stellplätze zurückzubringen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzuführen. Insbesondere verbleiben sowohl die Langbänke als auch die Handballtore in der Halleninnenfläche der Dreifachhalle und sind nicht in die Geräteräume zu bringen.
- (9) Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben. Bei Mattenbahnen ist beim Aufrollen darauf zu achten, dass Knicke vermieden werden und die Enden beim Auslegen nicht hervorstehen (Verletzungsgefahr).
- (10) Sportgeräte des Zweckverbands dürfen nicht aus der Halle gebracht und nicht im Freien benutzt werden.
- (11) In der Halle sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Abnutzung/Beschädigung zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen sowie Diskus-, Hammer- und Speerwerfen. Kugelstoßen ist nur mit speziellen Hallenkugeln, wie auch Baseball nur mit Softbällen, zulässig; Boden und Wände sind jedoch in geeigneter Weise (z. B. Matten) zu schützen.
- (12) Kreide und Magnesia dürfen nur in besonderen Behältern bereitgehalten werden.
- (13) Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.
- (14) Mitgebrachte Tonanlagen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, wenn sie am Stromnetz der Hallen und Nebenräume in Betrieb genommen werden; insbesondere müssen sie gemäß DGUV V3 (ehem. BGV A3) geprüft sein.
- (15) Die Sporthalle und der Gymnastikraum dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten aller Sporträume mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt.
- (16) Bei Ballspielen dürfen in den Hallen nur Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden und die nicht abfärben. Die Benutzung von präparierten Bällen (mit Harz o.ä.), die Schäden am Bodenbelag verursachen können, ist verboten.
- (17) Fußballspielen ist nur mit geeigneten Hallenfußbällen und nicht bei heruntergelassener Trennwand gestattet.

- (18) Trennwandvorhänge teilen die Dreifachhalle in drei kleine Hallen, die separat nutzbar sind. Die Trennwandvorhänge müssen beim Übungsbetrieb bei der Benutzung von einem oder zwei Hallenteil(e) vollständig herabgelassen werden. Bei Inanspruchnahme aller Einheiten müssen die Trennwandvorhänge vollständig aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter oder neben der Trennwand ist untersagt.
- (19) Das Verwenden von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die Rückstände hinterlassen, ist verboten. Wird bei Zuwiderhandlung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erzeugt, werden die Kosten dem betreffenden Nutzer in Rechnung gestellt.
- (20) Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern und Übungsleitern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
- (21) Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle genutzten Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand und besenrein hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden.
- (22) Die Benutzung der Sportstätten nach 22:00 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für Dusch- und Umkleieräume. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (23) Sofern Nutzern Schlüssel für die Sporthalle überlassen werden, trägt dieser Nutzer erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit den gesamten Hallenbereich nicht betreten können und sich nach Beendigung des Sportbetriebes niemand mehr dort aufhält.
- (24) Zuschauer dürfen sich nur auf der Eingangsebene oder auf der Galerie und mit Einverständnis der verantwortlichen Person des jeweiligen Nutzers aufhalten.

§ 14 – Veranstaltungen

- (1) Die Halle kann an Wochenenden zu sportlichen Einzelveranstaltungen (Turnieren usw.) tages- oder auch stundenweise gebucht werden. Dazu ist vor der Veranstaltung ein Antrag des Veranstalters auf Nutzung zu stellen. Die Stadt wird die Nutzung, wenn möglich und ggf. unter Anordnung zusätzlicher Auflagen genehmigen.
- (2) Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten vom Verantwortlichen des Nutzers zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen festzuhalten. Etwaige Mängel und Beschädigungen sind unverzüglich spätestens jedoch am nächsten Werktag an die Stadt (liegenschaften@garching.de) zu melden.
- (3) Die Beschallungsanlage und die Spielstandsanzeige dürfen nur von Personen bedient werden, die vorher von den Hausmeistern oder einem Beauftragten der Stadt dazu eingewiesen wurden. Dies gilt auch für alle elektrisch betriebenen Sportgeräte sowie die Trennvorhänge.

- (4) Werden Ballfangnetze oder Trennwände heruntergefahren, ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände darunterliegen.
- (5) Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Sportgeräte, Matten, Tore, Bänke, etc. wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Die Basketballkörbe und/oder Netze sind wieder hochzufahren.
- (7) Die Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Angefallener Abfall ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte die Räumlichkeiten nicht in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand übergeben werden, behält sich die Stadt vor, die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

§ 15– Nutzung des Konditionsraumes

- (1) Kraftsporttraining ist nur im Konditionsraum der Dreifachhalle erlaubt.
- (2) Die Nutzung des Kraftraumes ist erst nach einer entsprechenden Einweisung durch den verantwortlichen Übungsleiter zulässig. Für den verantwortlichen Übungsleiter wird die Qualifikation für den Bereich Kraft- und Fitness des zuständigen Fachverbandes empfohlen.
- (3) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre dürfen nur unter Anleitung eines Übungsleiters die Geräte benutzen. Für Kinder bis 15 Jahre ist der Zutritt verboten.
- (4) Alle Geräte sind pfleglich und entsprechend den Hinweisen der Einführung zu behandeln. Für die Nutzung der Geräte des Kraftraums sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Hilfestellung, Verschluss der Sicherungen, ordnungsgemäße Benutzung). Die Überlassung des Kraftraums ist aus Sicherheitsgründen erst ab einer Personenzahl von mindestens zwei Personen möglich. Dabei ist von den Nutzenden die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Bei Betriebsstörungen ist der Hausmeister im Rahmen seines Hausrechts jederzeit berechtigt, die Benutzer auszuschließen.
- (5) Bei Nutzung der Geräte ist aus Hygienegründen auf den Sitzflächen ein Handtuch unterzulegen.
- (6) Am Ende der Übungseinheit sind alle Geräte an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen; insbesondere sind alle Hantelscheiben von den Maschinen und Hantelstangen abzunehmen und auf den dafür vorgesehenen Scheibenständern abzulegen. Trainingsgeräte sind auf die kleinste Einstellung („Nullstellung“) zurückzustellen.

§ 16– Fundsachen

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister oder Beauftragten der Stadt zu übergeben. Für deren Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 17 – Haftung

- (1) Die Hallen und Nebenräume werden nur solchen Vereinen und Institutionen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung in angemessenem und ausreichendem Umfang versichert sind.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Stadt gegenüber Vereinen und Institutionen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Stadt wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Nutzer verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie den Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Nutzer.
- (4) Die Nutzer haften auch für Schäden, die fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen verursachen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte usw.) übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (6) Die Haftung des Zweckverbands als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und mit dem Gebäude verbundenen Anlagen nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 18 – Zuwiderhandlungen

- (1) Der Ausübende des Hausrechts nach § 3 dieser Benutzungssatzung kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Halle verweisen.
- (2) Die Vereinsvorstände und Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungssatzung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Nutzer die Zulassung zur Sporthalle und den Nebenräumen auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Dies gilt auch für Institutionen und sonstige Dritte.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Garching, den

20.3.2024

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

